



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 11 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2019

318.102.0311 WSN

10.18

Vorwort zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2019

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden in der WSN die Werte hinsichtlich Mindestbeitrag, Höchstbeitrag für die Nichterwerbstätigen und sinkender Skala an die neuen gemäss Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.

Im Übrigen werden kleine Korrekturen, Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/19 versehen.

- 1076 aufgehoben
1/19
- 1142 *Beispiel:*
1/19
- | | |
|--|------------|
| – Tätigkeitsaufnahme: | 01.10.2018 |
| – erster Geschäftsabschluss: | 31.12.2019 |
| – Erreichen Rentenalter: | 15.01.2019 |
| – Gesamteinkommen: | Fr.150 000 |
| – Gesamteinkommen nach
Abzug Rentnerfreibetrag
(11 x Fr. 1 400.–): | Fr.134 600 |
| – Aufteilung: Fr. 8 973.33/Monat → 2018: | Fr. 26 920 |
| → 2019: | Fr.107 680 |
| – massgebend für Beitragssatz: | Fr.134 600 |
- 1170.3 Von dieser Regel ist nur dann abzuweichen, wenn durch
1/19 die Steuerbehörde klar, ausdrücklich und vorbehaltlos be-
stätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist o-
der noch vorgenommen wird. Diesfalls ist *keine* prozentu-
ale Aufrechnung vorzunehmen¹.
- 1179 Beträgt das massgebende Einkommen 9 500 Franken oder
1/19 mehr, jedoch weniger als 56 900 Franken, so sind die Bei-
träge nach der in [Art. 21 AHVV](#) enthaltenen sinkenden
Skala zu berechnen.
- 1180 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätig-
1/19 keit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinken-
den Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindest-
beitrag von 482 Franken geschuldet.
Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versi-
cherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert
ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige
Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der
selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalender-
jahr*).

¹ 13. Dezember 2013

9C_189/2013

BGE 139 V 537

- 1181 Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:
- 1/19
- Ist die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert (infolge Wegzug ins Ausland, Zuzug aus dem Ausland oder Tod), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
 - Für Personen im *Rentenalter* gilt der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala, wenn ihr Einkommen nach Abzug des Freibetrages unter deren untersten Wert liegt ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)). Das gleiche gilt im Jahr des Erreichens des Rentenalters, wobei aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben ist (s. dazu Rz 3007 und 3012 KSR).
 - Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass für Einkommen die 9 500 Franken im Jahr nicht übersteigen, die geschuldeten Beiträge zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben werden ([Art. 8 Abs. 2 AHVG](#)).
- 2004 Als Erwerbstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf Erzielung
1/19 von Einkommen gerichtet ist und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt. Einerseits muss die Absicht gegeben sein, Gewinn zu erzielen, andererseits muss sich die Tätigkeit zur nachhaltigen Gewinnerzielung eignen².

²	8. Mai	1987	ZAK	1987	S.	417	–			
	23. Juni	1989	ZAK	1989	S.	492	BGE	115	V	161
	15. Mai	1991	ZAK	1991	S.	312	–			
	22. Mai	2017	9C	427/2016			BGE	143	V	177

- 2006 Nicht als Erwerbstätigkeit gelten Liebhabertätigkeiten³ sowie Tätigkeiten, die nur zum Schein ausgeübt werden.
- 2007 Wer während Jahren eine Tätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ausübt und aus dieser kein Einkommen erzielt, gilt als nichterwerbstätig⁴.
- 2025
1/19 Personen, die in „Geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 18.80 Franken pro Tag erhalten. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 4 702 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht. Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächste Hundert aufgerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird⁵.
- 2041
1/19 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, gelten in jedem Fall als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (482 Franken) nicht erreichen. Sie gelten auch als Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

³	16. Juli	2003	AHI	2003	S. 416	–			
	22. Mai	2017	9C_427/2016			BGE	143	V	177
⁴	28. Mai	1986	ZAK	1986	S. 514	–			
	8. Mai	1987	ZAK	1987	S. 417	–			
	10. August	1988	ZAK	1988	S. 554	–			
	22. Mai	2017	9C_427/2016			BGE	143	V	177
⁵	26. Mai	1987	ZAK	1987	S. 420	–			

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder ½ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht als <i>Nichterwerbstätige/r</i>
	= oder >	½ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>

- 2071
1/19 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:
- nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner in der AHV versichert ist und als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#))⁶;
 - Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 482 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).
- 2072
1/19 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 482 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten⁷.

⁶	3. April	2014	9C 593/2013	BGE	140	V	98
⁷	7. Dezember	2000	AHI 2001 S. 179	BGE	126	V	417

Beispiel: A ist im ganzen Jahr 2019 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 712 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2019 erreicht sie das ordentliche Rentenalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2019 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2019 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 482 Franken = 964 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig⁸.

2073 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat
1/19 bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ([Art. 3 Abs. 4 Bst. a AHVG](#)).

Beispiele:

Heirat: A und B heiraten im Mai 2019. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2019 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (964 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist B für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat siehe Rz 2079).

Scheidung: C und D werden im Mai 2019 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2019 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (964 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

⁸ 7. Dezember 2000 [AHI 2001 S. 179](#) BGE 126 V 417

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung siehe Rz 2079).

Verwitung: Im Mai 2019 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als 964 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2019* als bezahlt.

Leistete F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitung siehe Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

2113 Für Nichterwerbstätige, die mehr als den Mindestbeitrag zu entrichten haben, werden die Beiträge nach der in [Art. 28 AHVV](#) enthaltenen Tabelle berechnet. Dabei wird das Renteneinkommen mit 20 multipliziert und dem Vermögen zugezählt⁹. Für die Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen) siehe Rz 2080 ff. sowie Rz 2095 ff. (zeitliche Bemessung).

2117 *Beispiel 1: unverheiratete Person*

1/19 A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Jahr 2019 als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

⁹	20. Juni	1964	ZAK	1965	S.	96	–		
	6. Juni	2017	9C	121/2017			BGE	143	V 254

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p>Beispiel 1</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2019: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2019: 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken <p>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 2 357.50 Franken</p>
<p>Variante mit Mindestbetrag</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2019: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember 2019: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken <p>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 482 Franken (Mindestbeitrag)</p>

2119
1/19

Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person

D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August 2019 in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 5 Mio.) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2019: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2019 (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 720 000 Franken <p>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (2 357.50 Franken): 982.50 Franken</p>

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2019: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2019 (20 x 5 000 Franken = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (482 Franken): <i>200.85 Franken</i></p>
<p><i>Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.2019: 5 Mio. Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember 2019 (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 4 320 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 9 320 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (24 100 Franken): <i>10 042.65 Franken</i></p>

2120
1/19

Beispiel 4: Eintritt in das Rentenalter einer Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai 2019 das Rentenalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 45 500 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2019: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai 2019 (½ 20 x 15 000 Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5/12 des Jahresbeitrages gemäss Tabelle (1 435 Franken): <i>598 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge F:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.2019: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019 (= insgesamt 60 500): 605 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 005 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>1 947.50 Franken</i></p>

2.2.4 Ausschlussgründe

- 3038
1/19 Die Möglichkeit, einen AHV/IV/EO-Beitrag mit einer AHV-Rente zu verrechnen, schliesst eine Beitragsherabsetzung aus, da der Verrechnung eine Prüfung der Wahrung des Existenzminimums vorangehen muss. Ein Gesuch um Beitragsherabsetzung ist somit nur dann zu prüfen, wenn die Verrechnungsmöglichkeit verneint wurde.

4. Teil: Anhänge

3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche

([Art. 32 AHVV](#))

1/19

Appenzell A.Rh.	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Appenzell I.Rh.	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Aargau	Gemeinderat des Wohnsitzes des Gesuchstellers
Basel-Landschaft	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Basel-Stadt	Ausgleichskasse Basel-Stadt
Bern	Einwohnergemeinderat der Gemeinde des Wohnsitzes des Versicherten
Freiburg	Gemeinderat
Genf	Caisse cantonale de compensation AVS
Glarus	Ausgleichskasse des Kantons Glarus
Graubünden	Vorstand der Wohnsitzgemeinde
Jura	Caisse de compensation du canton du Jura
Luzern	Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes
Neuenburg	Service social de la commune de domicile des assurés
Nidwalden	Kantonaler Sozialdienst
Obwalden	Einwohnergemeinderat
Schaffhausen	Kantonale Ausgleichskasse
Schwyz	Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde
Solothurn	Kantonale Ausgleichskasse
St. Gallen	Politische Gemeinde
Tessin	Ufficio del sostegno sociale e dell'inserimento
Thurgau	Departement für Finanzen und Soziales das zuständige Departement

Uri	Urner Sozialdienste
Waadt	Caisse cantonale vaudoise de compensation
Wallis	Gemeinderat der Wohnortsgemeinde des Versicherten
Zug	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Zürich	Stadt Zürich: Dienstabteilung Support Sozial- departement Stadt Winterthur: AHV-Zweigstelle Übrige Gemeinden: Gemeinderat

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

1/19

Ein Ehepaar wird im März 2019 geschieden. Der Frau werden nach Scheidungsurteil ein Vermögen von 1 000 000 Franken und eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie Alimente von 3 500 Franken im Monat. Ab April ist sie zu 20% erwerbstätig und verdient 800 Franken im Monat.

Vorbemerkungen:

- Wenn der Mann erwerbstätig wäre und im Jahr 2019 Beiträge von mindestens 964 Franken leisten würde, würden die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt gelten (siehe Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (siehe Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen April – Dezember: 9×800 Franken =
7 200 Franken

Beiträge: $7\,200 \text{ Franken} \times 10.25\% = 738 \text{ Franken}$

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (siehe Rz 2079):

- massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken
- massgebendes Renteneinkommen: $20 \times 3 \times 3500$ Franken +
 $20 \times 9 \times 3\,000$ Franken = 750 000 Franken

Somit beträgt die Bemessungsgrundlage 1 750 000 Franken. Der entsprechende Beitrag gemäss der Beitragstabelle beträgt
3 485 Franken.

c) Vergleich: $3\,485 \text{ Franken} : 2 > 738 \text{ Franken}$ → Die Frau ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

1/19

Im März 2019 stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12.2019 beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres 2019 wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und Beiträge von mindestens 964 Franken im Jahr 2019 geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember: 12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.25% = 1 230 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (siehe Rz 2079):

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- ½ des Vermögens der Partner am Todestag: 500'000 Franken

- und ½ des Renteneinkommens der Partner:

5'000 x 12 x 20 = 1'200'000

Total:	1 700 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	3 382.50	Franken
Pro rata für 3 Monate:	845.70	Franken
(Quartalsbeitrag gemäss Tabelle)		

2. Beitrag von April bis Dezember (ab Todestag)

- Vermögens der überlebenden Partnerin am 31. Dezember 2019:
200'000 Franken

- und Renteneinkommen der überlebenden Partnerin:
 $5\,000 \times 12 \times 20 = 1\,200\,000$

Total:	1 400 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	2 767.50	Franken
Pro rata für 9 Monate: (Gemäss Tabelle)	2 075.40	Franken

Total geschuldete NE-Beiträge:

$845.70 + 2\,075.40 = 2\,921.10$ Franken

c) Vergleich: 2 921.10 Franken: $2 > 1\,230$ Franken → Die eingetragene Partnerin ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.

7. Beispiel für die Bestimmung der von nichterwerbstätigen EL-Beziehenden geschuldeten Beitragsart (Mindestbeitrag oder abgestufte Beiträge; Art. 28 Abs. 6 AHVV)
1/19

Einnahmen	Pro Jahr
AHV-Rente (1 500 p. Mt)	18 000
BV-Rente (1 300 p. Mt)	15 600
10% Vermögensverzehr von 42 500.– (Vermögen von 80 000.– abzüglich 37 500.– Freibetrag)	4 250
Vermögensertrag	400
Total Einnahmen	38 250

Ausgaben pro Jahr	Variante 1 Ordent. NE- Beiträge	Variante 2 Mindest- beitrag
Lebensbedarf	19 050	19 050
Mietzins brutto	13 200	13 200
Durchschnittl. Krankenkassenprä- mie	5 112	5 112
Nichterwerbstätigenbeiträge	1 435	482
Total Ausgaben	38 797	37 844

EL-Anspruch		
(Ausgaben minus Einnahmen)	547	0

Der ordentliche Nichterwerbstätigenbeitrag basiert auf einem Substrat von 752 000 Franken, das auf 750 000 Franken abgerundet wird (80 000 Franken Vermögen zuzüglich die mit 20 multiplizierte AHV- und BV-Rente, vgl. [Art. 28 Abs. 1–3 AHVV](#)).